

Zweckvereinbarung

über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Hann. Münden
durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen

zwischen

der Stadt Hann. Münden, vertreten durch den Bürgermeister, Böttcherstraße 3,
34346 Hann. Münden (nachfolgend: Stadt),

und

dem Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat, Reinhäuser Landstraße 4,
37083 Göttingen (nachfolgend: Landkreis).

Präambel

Auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Hann. Münden vom 25.02.2019 und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Göttingen vom 27.02.2019 wird zur Übernahme der Aufgaben der Rechnungsprüfung der Stadt durch den Landkreis gem. § 153 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 493) – in der jeweils gültigen Fassung - folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt überträgt die in den §§ 155 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 6 NKomVG, 157, 158 sowie 110 Abs. 8 Satz 5 beschriebenen Aufgaben der Rechnungsprüfung auf den Landkreis. Für die Erfüllung der Aufgaben gilt insbesondere der „Achte Teil, Vierter Abschnitt, Prüfungswesen“ des NKomVG (§§ 153 bis 158 NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erteilung weiterer Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt durch den Hauptausschuss der Stadt (§ 154 Abs. 1 S. 2 NKomVG) ist ausgeschlossen.

§ 2

Durchführung der Zweckvereinbarung sowie Rechte und Pflichten

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung (delegierende Aufgabenübertragung gem. § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. NKomZG) übertragen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die beim Landkreis eingerichtete Organisationseinheit Rechnungsprüfungsamt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist hierbei unmittelbar dem Rat der Stadt verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Es unterrichtet die Stadt schriftlich über alle Prüfungsergebnisse.

(3) Die Stadt hat die für Zwecke der Rechnungsprüfung erforderlichen

- Auskünfte zu erteilen,
- Jahresabschlüsse, Kassenanordnungen und -belege, Satzungen und Dienstanweisungen, sowie Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung – soweit vorhanden, auch in digitaler Form – auf Anforderung vorzulegen,
- die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und

das Rechnungsprüfungsamt bei Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen, es insbesondere über alle Vorgänge und Umstände, die für die Rechnungsprüfungsaufgaben von Bedeutung sein können, zu informieren.

(4) Erfordert eine Prüfung den Zugriff auf Daten des automatisierten NKR-Verfahrens, wird dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Wahl des unmittelbaren Lesezugriffs oder mittelbaren Zugriffs über Auswertungen und/oder die Datenträgerüberlassung in verschiedenen Formaten eingeräumt.

§ 3

Personal

(1) Die Stadt wird den derzeit bei ihr als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes tätigen Beamten an den Landkreis mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit dem Ziel der Versetzung zum 01.04.2019 abordnen. Der Landkreis erklärt sein Einverständnis zu der vorgenannten Abordnung. Die vorgeschaltete Abordnung ist erforderlich, da beim Landkreis zunächst noch die planstellenmäßigen Voraussetzungen durch den Haushalts- bzw. Stellenplan für das Jahr 2020 geschaffen werden müssen. Zum selben Zeitpunkt erfolgt die Versetzung des Beamten.

(2) Die Stadt erlässt in Abstimmung mit dem Landkreis die notwendigen beamtenrechtlichen Verfügungen. Die sich aus dem Nieders. Personalvertretungsgesetz ergebende Mitwirkungs- und Mitbestimmung der Personalvertretung der Stadt wird vorausgesetzt.

(3) Der Landkreis erklärt sein Einverständnis zu der Abordnung mit Wirkung vom 01.04.2019.

(4) Als Dienort des Beamten wird Osterode am Harz festgelegt. Dieser wird vom Kreistag als Prüfer des Landkreises nach § 154 Abs. 2 NKomVG berufen. Der Einsatz obliegt der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes. Der Landkreis behält sich im Rahmen seiner Organisationshoheit eine Verwendung des übergehenden Beamten in einem anderen Aufgabenbereich und eine Veränderung des Dienortes vor.

§ 4

Kostenregelung

(1) Die Kosten für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe trägt die Stadt entsprechend § 5 Abs. 5 NKomZG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der für die Prüfung der Stadt entstehende Zeitaufwand wird vom Rechnungsprüfungsamt dokumentiert und mit Übersendung des Prüfberichts in Rechnung gestellt. Der Prüfungsaufwand wird nach Maßgabe des jeweils geltenden Beschlusses des Kreistages abgerechnet. Der derzeitige Stundensatz wurde durch Beschluss des Kreistages des Landkreises vom 05.09.2018 auf 70,00 € pro Stunde festgesetzt und kann sich zukünftig ändern. Die Stadt ist verpflichtet, einen Zahlungsausgleich spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnungsstellung herbeizuführen.

(3) Für die Dauer der Abordnung erstattet der Landkreis der Stadt auf Anforderung die von dort weiter gezahlte Besoldung mit Ausnahme des Differenzbetrages zwischen der Bes.-Gr. A11 und A12, da die Dienstposten der Prüfer des Landkreises lt. Stellenplan nach Bes.-Gr. A11 BBesG ausgewiesen sind, der überstellte Beamte jedoch ein Amt nach Bes.-Gr. A12 BBesG bekleidet. Im Falle einer zukünftigen höheren Stellenbewertung entfällt diese Kürzung.

§ 5

Anpassungen der Zweckvereinbarung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse unverzüglich an geltendes Recht anzupassen.

§ 6

Laufzeit und Kündigung der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.04.2019, spätestens danach am Tage nach der letzten Bekanntmachung dieser Zweckvereinbarung (§ 5 Abs. 6 NKomZG) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.

(3) Bei einer Kündigung der Vereinbarung fällt die Aufgabe der Rechnungsprüfung auf die Stadt zurück. Der Landkreis ist in diesem Fall berechtigt, die Personalaufwendungen einer Prüferstelle (Vollzeitstelle) der Stadt in Rechnung zu stellen, soweit und solange ihm die entsprechende personalwirtschaftliche Stellenreduzierung nicht möglich ist. Darüber hinaus wird auf weitere Folgeregelungen verzichtet, da beim Landkreis nennenswerte Vermögenswerte aufgrund dieser Vereinbarung nicht geschaffen werden.

Göttingen, 28.03.2019
Landkreis Göttingen

Bernhard Reuter

Landrat

Hann. Münden, 14.03.2019
Stadt Hann. Münden

Harald Wegener

Bürgermeister